

Einwohnergemeinde Biglen

**Änderung Baureglement
(Festlegung der Gewässerräume)**

Ordentliches Verfahren gemäss Art. 58 ff. BauG

13. August 2020

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen genehmigten Baureglement vom 28. Januar 2010 sind in ROT dargestellt.

Adrian Strauss

Raumplanung Entwicklung Städtebau

Hallerstrasse 54
3012 Bern

Tel 031 335 10 10
info@straussplan.ch
www.straussplan.ch

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	5	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	
	52	Pflege der Kulturlandschaft	
Fliessgewässer	524	<p>4 Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen die folgenden Bauabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Biglenbach 7,0 m für Tiefbauten und Infrastrukturanlagen, 10,0 m für Hochbauten — übrige Gewässer 5,0 m <p>2 Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Bauabstand von 3,0 m zu wahren.</p> <p>3 Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.</p> <p>4 Innerhalb des Bauabstandes gilt ein Bauverbot und die natürliche Ufervegetation ist zu erhalten.</p> <p>1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die natürliche Funktion der Gewässer b. Schutz vor Hochwasser c. Gewässernutzung <p>2 Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan „Naturgefahren und Gewässerräume“ als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor). Im Übrigen gilt Art. 39 Wasserbauverordnung (WBV).</p> <p>3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die</p>	<p>Messweise siehe Anhang A 1 BR</p> <p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhaltes und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.</p> <p>S. Art. 532 BR Lebensraum Fliessgewässer und Quellen.</p> <p>vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2015</p> <p>Messweise siehe Anhang 1 BR</p> <p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
		<p>standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>	<p><i>und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.</i></p> <p><i>vgl. Art. 11 BauG</i> <i>vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>im Planerlassverfahren das AGR</i> • <i>im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht</i>
	4	<p>Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.</p>	<p><i>vgl. Art. 532 Abs. 1 Lebensraum Fließgewässer und Quellen</i> <i>vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV</i></p>
	6	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Inkrafttreten	602	<p>Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang, dem Zonenplan, tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.</p>	
	603	<p>Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben</p> <ul style="list-style-type: none"> – die baurechtliche Grundordnung vom 31.03.1998 – der Schutzzonenplan vom 15.03.1993 – der Landschaftsrichtplan vom 21.11.1979 – der Verkehrsrichtplan vom 21.11.1979 – die Überbauungsordnung Nr. 6 „Hohle“ vom 15.02.1991 – die Überbauungsordnung „Arnistrasse“ vom 03.12.2004 	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
		<ul style="list-style-type: none"> – die Überbauungsordnung „Schulhaus“ vom 22.03.2002 – die Überbauungsordnung „Rohrstrasse / Dättligstutz“ vom 05.11.1976 – der Richtplan „Verkehr“ – Öffentlicher Verkehr / Strassenplan – der Richtplan „Verkehr“ – Fussgängerverbindungen – der Richtplan „Umgestaltung Rohr- / Thunstrasse“ – die Richtplanung – Plan 1 (Inventar) – die Richtplanung – Plan 2 (Neue Grundordnung) – die Richtplanung – Plan 3 (Strassenraum-Gestaltung) 	
	604	1	<p>Die teilrevidierte baurechtliche Grundordnung vom 13. August 2020 bestehend aus der Änderung des Baureglements und des Zonenplans „Naturgefahren und Gewässerräume“ tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.</p>
		2	<p>Mit dem Inkrafttreten wird der Zonenplan „Naturgefahren“ vom 28. Januar 2010 aufgehoben.</p>

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 8. März 2019 bis 8. April 2019

Vorprüfung vom 13. September 2019

Publikation im Amtsanzeiger am -
im Amtsblatt am -

öffentliche Auflage -

Einspracheverhandlungen -

erledigte Einsprachen -

unerledigte Einsprachen -

Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am -

Beschlossen durch die Gemeindever-
sammlung am -

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Guido Heiniger

Marlene Schwarz-Rüegsegger

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Biglen, den

Der Gemeindeschreiber

Marlene Schwarz-Rüegsegger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Kommentar / Hinweise

ANHANG

ANHANG A1

DEFINITIONEN UND MESSWEISEN

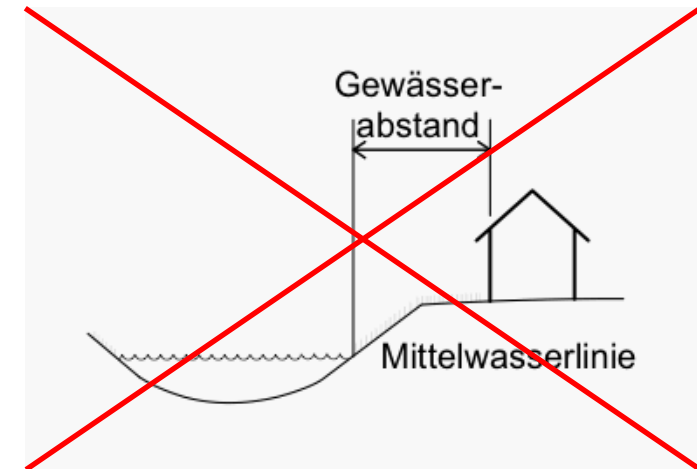
A14

Bauabstände

Gegenüber Fliess-
gewässern

A145

~~Der Abstand von Fliessgewässern wird bei middle-
rem Wasserstand am Fuss der Böschung gemes-
sen.~~

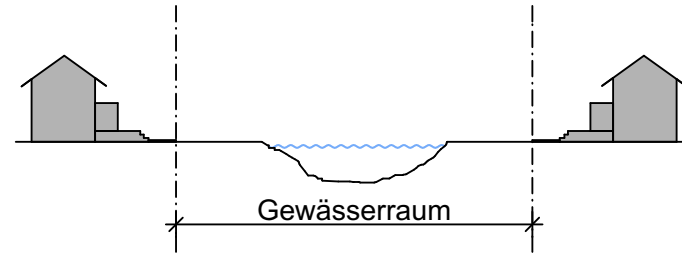


Marginale

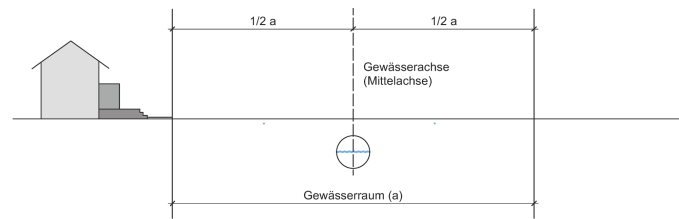
Art.

Normativer Inhalt

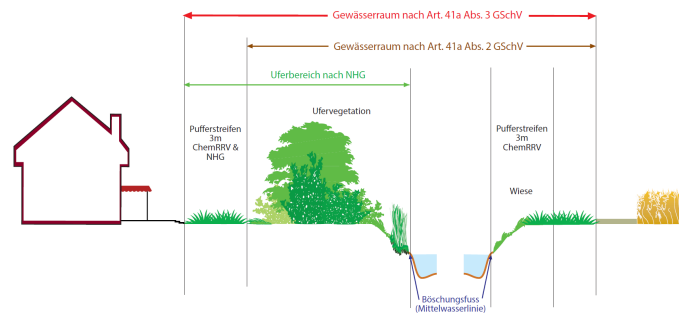
Kommentar / Hinweise



Messweise Gewässerraum bei Fliessgewässern, flächige Darstellung



Messweise Gewässerraum bei eingedolten Fliessgewässern



Uferbereich nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und Pufferstreifen nach Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sind Teile des Gewässerraums